

LUTHERSTADT
WITTENBERG



Herzlich Willkommen

zur 25. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 12.05.2022



25. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 12.05.2022

Tagesordnungspunkt 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der
ordnungsgemäßen Einberufung, der
fehlenden Mitglieder des Ausschusses
und der Beschlussfähigkeit



25. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 12.05.2022

Tagesordnungspunkt 2

Entscheidung über Änderungsanträge
zur Tagesordnung und Feststellung der
Tagesordnung



25. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses
am 12.05.2022

Tagesordnungspunkt 3

Entscheidung über Einwendungen zu den
Niederschriften und Abstimmung über die Niederschriften
des öffentlichen Teils folgender Sitzungen:

- 22. Sitzung vom 17.03.2022
- außerplanmäßige Sitzung vom 30.03.2022
- 24. Sitzung vom 14.04.2022



25. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 12.05.2022

Tagesordnungspunkt 4

Einwohnerfragestunde
(Beginn: 17:00 Uhr)



25. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 12.05.2022

Tagesordnungspunkt 5

Vorlage: BV-035/2022

Berufung des Ortswehrleiters der
Freiwilligen Feuerwehr Griebö zum
Ehrenbeamten

1. Sachdarstellung

Top 5 – BV-035/2022

- Die Wahl des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Griebö wurde am 18.03.2022 durchgeführt.
- Es stand ein Kandidat zur Wahl: Herr Michael Brett.
- Gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg hatte jedes aktive Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Griebö eine Stimme.
- 10 von 10 Stimmberechtigten gaben ihre Stimmen ab.
- 10 gültige Stimmen fielen auf Herrn Michael Brett.
- Das Votum der Kameraden fiel somit auf Herrn Michael Brett.

2. Beschlussvorschlag

Top 5 – BV-035/2022

Dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, Herrn Michael Brett zum 02.06.2022 für den Zeitraum von sechs Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Griebö zu ernennen.



25. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 12.05.2022

Tagesordnungspunkt 6

Vorlage: BV-034/2022

Berufung des Ortswehrleiters der
Freiwilligen Feuerwehr Kropstädt zum
Ehrenbeamten

- Die Wahl des Ortswehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Kropstädt wurde am 19.03.2022 durchgeführt.
- Es stand ein Kandidat zur Wahl: Herr Enrico Schulze.
- Gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg hatte jedes aktive Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kropstädt eine Stimme.
- 18 von 20 Stimmberechtigten gaben ihre Stimmen ab.
- 18 gültige Stimmen fielen auf Herrn Enrico Schulze.
- Das Votum der Kameraden fiel somit auf Herrn Enrico Schulze.

Dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, Herrn Enrico Schulze zum 02.06.2022 für den Zeitraum von sechs Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Kropstädt zu ernennen.



25. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 12.05.2022

Tagesordnungspunkt 7

Vorlage: BV-036/2022
Petition des Herrn Alexander W.
Bauersfeld

Artikel 17 Grundgesetz (GG)

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 19 Verfassung Sachsen-Anhalt (LSAVerf)

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

§ 60 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)

Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt und repräsentiert die Kommune.

§ 66 Abs. 1 KVG LSA

Der Hauptverwaltungsbeamte leitet die Verwaltung der Kommune. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

„Über die völkerrechtlichen Regeln hinaus ist als zwischenstaatliche Verhaltensregel beim Umgang mit bevorrechtigten Personen anerkannt, dass dieser Personenkreis mit besonderer Höflichkeit zu behandeln ist. Unter den Staaten besteht die gegenseitige Erwartung, dass diese Regel als Courtoisie (Völkersitte) eingehalten wird. Die unangemessene Behandlung bevorrechtigter Personen durch deutsche Behörden und Gerichte kann die bilateralen Beziehungen zum Herkunftsland der bevorrechtigten Person nachhaltig belasten. Hierdurch können sich auch negative Auswirkungen für staatlich entsandtes deutsches Personal im Ausland ergeben. Unhöflichkeit gegenüber bevorrechtigten Personen schadet zudem massiv dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland und beeinträchtigt das Interesse, als weltoffenes und einer Willkommenskultur verpflichtetes Land und nicht zuletzt auch als attraktiver Wirtschaftsstandort wahrgenommen zu werden.“

Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der BRD, AA 503-90-507.00.



2. Beschlussvorschlag

Top 7 – BV-036/2022

Dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg möge beschließen,

die Petition zur Entfernung des Eintrages des Botschafters von Nordkorea, Herrn Pak Nam Yong, aus dem Goldenen Buch der Stadt ist zulässig aber unbegründet zurückzuweisen.



25. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 12.05.2022

Tagesordnungspunkt 8

Vorlage: BV-039/2022

Entscheidung über die Zulässigkeit des
Einwohnerantrages vom 07.04.2022 über die
Bildung einer Ortschaft Piesteritz, bestehend aus
dem Stadtteil Piesteritz und die Einrichtung
eines Ortschaftsrates

§ 25 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)

¹Einwohner der Kommune, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Vertretung bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). ²Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune zum Gegenstand haben, die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde. ³Einwohneranträge, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen, sind unzulässig.

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)

Der Einwohnerantrag muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und soll bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

§ 25 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)

(1) ...

(2) ...

(3) Der Einwohnerantrag muss von mindestens 3 v.H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen mit mehr als 30 000 bis 50 000 Einwohnern von 540 stimmberechtigten Einwohnern.

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

Einwohnerantrag

Top 8 – BV-039/2022

Prüfergebnis der abgegebenen Unterschriften

abgegebene Unterschriften 567

davon:

gültige Unterschriften 467

ungültige Unterschriften 100

Zusammensetzung der ungültigen Stimmen

Mehrfachunterschriften	15
nicht gemeldete Personen	4
nicht im stimmberechtigten Alter	2
falscher Vorname	7
falscher Name	3
fehlende Hausnummer	35
falsches Geburtsdatum	23
falsche Anschrift	10
unleserlich	1

Zusammensetzung der ungültigen Stimmen

Mehrfachunterschriften	15
nicht gemeldete Personen	4
nicht im stimmberechtigten Alter	2
falscher Vorname	7
falscher Name	3
fehlende Hausnummer	35
falsches Geburtsdatum	23
falsche Anschrift	10
unleserlich	1

§ 56 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

¹Der Einwohnerantrag kann nur von Einwohnern, das Bürgerbegehren nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrages stimmberechtigt sind. ²Bei der Unterzeichnung sind Name, Vorname, Anschrift und Tag der Geburt anzugeben. ³Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das Einwohner- beziehungsweise Wählerverzeichnis vom Stande dieses Tages maßgebend; die Verzeichnisse werden zu diesem Zwecke nicht ausgelegt.

2. Beschlussvorschlag

Top 8 – BV-039/2022

Dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg stellt fest

der Einwohnerantrag vom 07.04.2022 über die Bildung einer Ortschaft Piesteritz bestehend aus dem Stadtteil Piesteritz und die Einrichtung eines Ortschaftsrates ist unzulässig.



25. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses
am 12.05.2022

Tagesordnungspunkt 9

Anfragen zu Informationsvorlagen,
allgemeine Anfragen und Anregungen
sowie Mitteilungen der Verwaltung